

Personenkreis von Bedeutung sind oder wenn die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit stattfand und das Rechtsmittelgericht zu einer wesentlich anderen Einschätzung der Sache kommt oder wenn die erstinstanzliche Hauptverhandlung nicht vor erweiterter Öffentlichkeit stattfand, das aber erforderlich gewesen wäre.

Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung wird das Recht des Angeklagten auf Mitwirkung und Verteidigung gewährleistet, indem er und sein Verteidiger Nachricht über den Termin erhalten, so daß sie ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung und zur eigenen Stellungnahme wahrnehmen können. Eine Abschrift des Protestes des Staatsanwalts ist dem Angeklagten unmittelbar nach Eingang des Rechtsmittels zuzustellen (§ 288 Abs. 7 StPO). Zur Teilnahme ist der Angeklagte jedoch nur dann verpflichtet, wenn das Gericht sein persönliches Erscheinen ausdrücklich anordnet und er geladen wird. Es wird zumeist in seinem Interesse liegen, wenn er an der Hauptverhandlung teilnimmt. Das persönliche Auftreten des Angeklagten und seine Stellungnahme vermitteln dem Rechtsmittelgericht einen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten und ermöglichen es eventuell, letzte Zweifelsfragen zu klären. Aus dem Überprüfungsprinzip ergibt sich aber, daß nicht in jedem Fall — insbesondere bei ausschließlicher Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen — die Anwesenheit des Angeklagten notwendig ist. Sie sollte jedoch in der Regel angestrebt und, wo es die Sache erfordert, das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet werden (§ 295 Abs. 2 StPO).

Soll eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt werden oder auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Wege der Selbstentscheidung erkannt werden, ist die Anwesenheit des Angeklagten verbindlich vorgeschrieben (§ 298 Abs. 2, § 301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Ein in Haft befindlicher Angeklagter hat nach § 295 Abs. 2 StPO keinen Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung zweiter Instanz. In diesen Fällen muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob zur Gewährleistung seines Rechts auf Verteidigung die persönliche Vorführung des Angeklagten erforderlich und deshalb anzuordnen ist. Die gesellschaftliche Bedeutung, die der Sicherung der Rechte des inhaftierten Angeklagten beigemessen wird, kommt darin zum Ausdruck, daß ihm für den Fall, daß sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet wird, stets ein Verteidiger zu bestellen ist.

Auch in der zweiten Instanz ist zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung die Vertretung des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt als *Verteidiger* und dessen Anwesenheit in der Hauptverhandlung möglich. Vor dem Obersten Gericht ist die Vertretung durch einen Anwalt in Anbetracht der Bedeutung dieser Prozesse obligatorisch (§ 63 Abs. 1 StPO). In der zweiten Instanz vor dem Bezirksgericht ist die Anwaltsvertretung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Neben der Bestellung eines Verteidigers für den Fall, daß das persönliche Erscheinen des inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet wird, kann das Rechtsmittelgericht einen Verteidiger bestellen, wenn es die Sache erfordert (§ 63 Abs. 2 StPO). Das sollte insbesondere dann geschehen, wenn das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung schwierige, den Angeklagten belastende Umstände und Probleme feststellt, die im bisherigen Verfahren noch nicht behandelt wurden und wenn zu erwarten